

## Nur eine schmale Brücke zur Steuerehrlichkeit

### Wie die Strafbefreiung für Steuersünder funktioniert

Hanau. Der Staat macht ernst mit der Verfolgung von Steuerhinterziehern. Die klammen Kassen haben die EU-Staats- und Regierungschefs dazu gebracht, das Feld der Steuerhinterzieher und -betrüger weiter einzuschränken. Mit einem automatischen Informationsaustausch sollen die so illegalen Steuerschlupflöcher geschlossen werden. Dieser Prozess dauert schon Jahrzehnte an. Auch mit der Schweiz sollte im Rahmen eines Steuerabkommen Geld in die Staatskasse gespült werden. Das Abkommen ist zunächst gescheitert. Parallel dazu hat die Politik immer wieder Brücken in die Steuerehrlichkeit gebaut. Bereits mit dem Gesetz

über die strafbefreiende Erklärung von Einkünften aus Kapitalvermögen von 1988 waren günstige Möglichkeiten geschaffen worden, in die Steuerehrlichkeit zurückzukehren. Die Steueramnestie betraf Einkünfte aus Kapitalvermögen vor dem Jahre 1986. Bei richtigen und vollständigen Erklärungen für die Jahre 1986 und 1987 trat Straffreiheit für weiter zurückliegende Zeiträume ein. Es musste keine Steuer auf diese Zeiträume nachgezahlt werden. Damals sollen mehr als 758 000 Nachmeldungen abgegeben worden sein mit zusätzlichen Kapitaleinkünften von 1,2 Milliarden Euro.

Nach den negativen Erfahrungen mit dem Gesetz von 1988 hat die Politik mit dem Strafbefreiungserklärungsgesetz von 2003 etwa fünf Milliarden Euro Steuermehreinnahmen erwartet. Der Steuersatz war gering. Er betrug 15 Prozent. Seither besteht nur noch eine einzige Möglichkeit für die Rückkehr zur Steuerehrlichkeit. Es ist die schon damals parallel zu den gesetzlichen Amnestieregelungen bestehende Möglichkeit der so genannten Selbstanzeige.

Seit dem Jahre 2003 hat sich die Rechtsprechung zur Steuerhinterziehung verschärft. Für große Hinterziehungsbeträge haben sich die Gerichte für höhere Strafen entschieden, sogar für Gefängnisstrafen. Die Politik hat nachgezogen: Die Bestimmungen zur Selbstanzeige sind durch das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz mit Wirkung ab Anfang 2011 erheblich verschärft worden.

Sofern die verkürzte Steuer je Steuerjahr einen Betrag von 50 000 Euro übersteigt,

wird die Straffreiheit seither aufgehoben. Die rechtzeitige und umfassende Selbstanzeige führt allerdings bei Überschreiten der Grenze von 50 000 Euro zu einem Absehen von der Verfolgung der Steuerstraftat, wenn die hinterzogenen Steuern zusammen mit einem Zuschlag von fünf Prozent bezahlt werden. Weiterhin wurde die Möglichkeit zur Selbstanzeige verschärft. Sie kann nicht mehr erfolgen, wenn sich das Finanzamt für eine

Betriebsprüfung angemeldet hat. Vordem war die Selbstanzeige hingegen noch wirksam möglich bis zum Erscheinen des Finanzamtsprüfers. Die Selbstanzeige wirkt seither auch dann nur



noch strafbefreiend, wenn für jede betroffene Steuerart, beispielsweise die Einkommensteuer, eine vollständige und richtige Nacherklärung erfolgt. Werden beispielsweise Zinsen von bestimmten Bankkonten nicht erklärt, tritt insgesamt keine Straffreiheit ein.

Bei der Ermittlung der hinterzogenen Steuern steckt der Teufel wie immer im Detail: Im Regelfall liegen Ertragnisaufstellungen nach deutschem Steuerrecht weder vor, noch können diese nachträglich erstellt werden. Gleichzeitig ist es äußerst mühsam und unsicher, aus einer oftmals nahezu endlosen Zahl von Abrechnungen und Kontoauszügen die steuerlich korrekten Kapitaleinkünfte nachträglich zu ermitteln. Deshalb wird oft in der ersten Stufe die Selbstanzeige mit überhöht geschätzten Zahlen gegenüber dem Finanzamt erstattet. In der zweiten Stufe werden dann die genauen Ertragnisaufstellungen nachgereicht.

Wenn durch eine korrekte Selbstanzeige die Straffreiheit erreicht werden kann, dann ist es mit der Nachzahlung der Steuern nicht getan. Hinzu kommen jedenfalls Nachzahlungszinsen von sechs Prozent pro Jahr. Dies können bei zehn Jahren Nacherklärungszeit 60 Prozent sein. Ob die Brücke in die Steuerehrlichkeit erhalten bleibt, hängt von der politischen Entwicklung ab. Es gibt Stimmen, die den Abriss der Brücke fordern und die Selbstanzeigemöglichkeit aufheben wollen. Die Steuerbaraterschaft ist für den Erhalt der Selbstanzeige. Sie ist kein Reichenprivileg, sondern Bestandteil der Rechtskultur. Reinhard Hühn (HA/rg)